

99050200000000, 99050200000000

Ausnahme von der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106127954/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050200000000, 99050200000000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme von der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abholung und Kremierung, Beseitigungspflicht, Verbrennungsanlage, Tierisch Nebenprodukte, Equiden, Verbrennung
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Landesamt für Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	
Teaser	Wenn Sie tote Equiden (z.B. Pferde, Esel, Maultiere) abholen und kremieren lassen möchten, benötigen Sie hierfür eine Ausnahmegenehmigung.
Volltext	Die Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie haben die Beseitigungspflicht auf private Unternehmen übertragen. Die Tierkörper toter Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Zebras und Zebroide) sind vom Tierhalter/ Tierhalterin diesen Unternehmen zu überlassen. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem TierNebG zur Abholung und Kremierung eines Equiden in einer zugelassenen Verbrennungsanlage (z. B. Tierkrematorium) zu stellen. Eine Vorab-Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der grundsätzlichen Beseitigungspflicht, d.h. vor Eintritt des Tiertodes, ist nicht möglich. Werden Equiden nicht unverzüglich zur Verbrennung abgeholt, sind sie in einem Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2, in der tierärztlichen Praxis oder in der tierärztlichen Bildungsstätte so aufzubewahren, dass sie vor Witterungseinflüssen geschützt sind sowie Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Es dürfen keine seuchenhygienischen Gründe vorliegen, die eine Abholung des Equiden ausschließen. Vorliegen eines Equidenpasses

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	Sie reichen den Antrag aus Genehmigung einer Ausnahme von der Beseitigungspflicht ein. Bei positiver Prüfung erteilt die zuständige Stelle Ihnen die Ausnahmegenehmigung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Bitte beantragen Sie die Ausnahmegenehmigung unverzüglich nach dem Tod des Equiden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	https://www.gesetze-im-internet.de/tiernebg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/tiernebg/_4.html
Kurztext	• Ausnahme von der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten • Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen für Equiden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, sowie diese in einer Verbrennungsanlage, die die Voraussetzungen der Verordnung Nr. 142/2011 erfüllt, verbrannt werden. • Zuständige Stelle: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Ausnahme von der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten, Exemption from the obligation to dispose of animal by-products